

## Erklärung

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 62 LBesG

§ 62 LBesG lautet:

#### *„Kürzung der Anwärterbezüge*

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 v. H. des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten im entsprechenden Einstiegsamt in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder von dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.*
- (2) Von der Kürzung ist abzusehen*
  - 1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,**
  - 2. in besonderen Härtefällen.**
- (3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.“*

Hierzu verweisen wir auf die Allgemeinen Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), die auf der Rückseite dieser Erklärung abgedruckt sind.

Mir ist bekannt, dass eine Kürzung meiner Anwärterbezüge in Betracht kommt, wenn sich wegen der in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 62 LBesG näher bezeichneten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Zu § 62 (Kürzung der Anwärterbezüge)**

Die Zahlung der Anwärterbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass keine Kürzungstatbestände des § 62 eintreten. Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach § 16 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist nicht möglich (vgl. Nummern 57.5.2 und 62.1.1).

**62.1 Zu Absatz 1:**

**62.1.1** Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärterinnen und Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen.

**62.1.2** Sofern nicht nach § 62 Abs. 2 von einer Kürzung abzusehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag – vorbehaltlich der maximalen Kürzungsmöglichkeit des § 62 Abs. 1 – in der Regel gekürzt werden um

15 v. H., wenn die Anwärterin oder der Anwärter

- die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
- ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
- aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat
- das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
- einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
- nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist;

30 v. H., wenn die Anwärterin oder der Anwärter wegen eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

**62.1.3** Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in Nummer 62.1.2. genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

**62.1.4** Nicht von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertreten im Sinne von Nummer 62.1.2 sind insbesondere

- Krankheit,
- Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Landesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen,
- Zeiten einer Elternzeit,
- Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben,
- Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.

**62.1.5** Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert.

**62.1.6** Von einer Kürzung ist abzusehen, wenn und soweit die herabgesetzten Anwärterbezüge hinter dem Betrag von 500 Euro monatlich zurückbleiben würden.

**62.2 Zu Absatz 2:**

Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

**62.3 Zu Absatz 3:**

Nummer 62.1.5 gilt entsprechend.